

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege der Gemeinde Schönfeld
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Gesetzes über Kindereinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. 05. 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind / Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schönfeld betreut werden, gilt § 5 der Satzung i. V. m. der Anlage I zu § 5 dieser Satzung.

**§ 2
Abschluss eines Betreuungsvertrages, Betreuungsangebote**

- (1) Auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung werden die Kinder für die dort festgelegte Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegeeinrichtungen der Gemeinde Schönfeld betreut.
- (2) Folgende Betreuungszeiten werden innerhalb der Öffnungszeiten angeboten:
 - a.) Kinderkrippe und Kindertagespflege:
 - 1.) 4,5 Stunden
 - 2.) 6 Stunden
 - 3.) 9 Stunden
 - b.) Kindergarten:
 - 1.) 4,5 Stunden
 - 2.) 6 Stunden
 - 3.) 9 Stunden

- c.) Hort:
- 1.) 5 Stunden
 - 2.) 6 Stunden
- (3) Auf Antrag werden in begründeten Einzelfällen und innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung folgende weitere Betreuungszeiten angeboten:
- a.) Krippe und Kindertagespflege:
- 1.) 10 Stunden
 - 2.) 11 Stunden
- b.) Kindergarten:
- 1.) 10 Stunden
 - 2.) 11 Stunden
- (4) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen der Gemeinde Schönfeld in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld sowie in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schönfeld Elternbeiträge und weitere Entgelte entsprechend der Anlage der Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeeinrichtung in der Regel einen Monat zuvor durch die Personensorgeberechtigten (bzw. andere Erziehungsberechtigte) schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Im Falle des Wechsels der Betreuungszeit innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage I zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.

Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage I zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegeeinrichtungen betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Ermäßigung des Elternbeitrages für Alleinerziehende gilt Abs. 4 entsprechend.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird von der Gemeinde Schönfeld festgesetzt und ist jeweils am 15. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (6) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (7) Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden Elternbeiträge über Betreuungsverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und den freien Trägern durch die freien Träger erhoben.

- (8) Entstehen bei der Elternbeitragszahlung Säumnisse, kann der freie Träger, bzw. die Kindertagespflegestelle Gebrauch von den Maßnahmen entsprechend der vertraglichen Regelungen machen.
- (9) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend der Anlage I der Satzung und den Bestimmungen aus § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung berechnet.

§ 6 Befugnis der Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten
- a) von Personensorgeberechtigten,
 - b) von den Kindertagespflegepersonen,
 - c) aus dem Melderegister der Gemeinde Schönfeld zulässig:
 - Angaben zum betreuten Kind (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)
 - Angaben zu den Gebührenpflichtigen (z.B. Name, Anschrift, Personensorgeberechtigungen)
 - Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages (z.B. Eingewöhnungs- und Betreuungszeiten)
 - Daten zur Prüfung von Ermäßigungsvoraussetzungen (z.B. Geschwisterkinder, Familienstand)

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht.

- (2) Die Gemeinde Schönfeld darf sich die in Abs. 1 angeführten Daten von den unter Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c Genannten übermitteln lassen.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

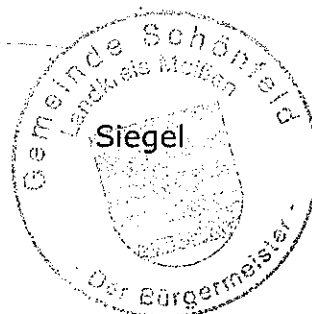
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 24. 10. 2016 außer Kraft.

Schönfeld, d. 21.11.2022



F. Lindenau
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 5 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 185 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 95 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60 Euro pro Monat.
4. bei der Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 1 und 2 erhoben.

(4) Wird die vertragliche Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten** der Einrichtung überschritten, kann für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.

(5) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 15,00 Euro erhoben.